

ZMP-Fortbildungsordnung

für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung
der Zahnmedizinischen Fachangestellten oder
der Zahnarthelfer/innen

zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin und
zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP)

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Inhalt und Ziel

§ 1 Ziel der Fortbildung

Abschnitt: Fortbildungsvoraussetzungen

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Bewerbungsunterlagen

§ 4 Auswahl der Teilnehmer/innen

Abschnitt: Gestaltung und Dauer der Fortbildung

§ 5 Schulungsstätte

§ 6 Zeitlicher Umfang und Struktur

§ 7 Handlungs- und Kompetenzfelder

Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 8 Prüfungsgegenstand

Abschnitt: Geltungsbereich und Inkrafttreten/Außerkräftreten

§ 9 Geltungsbereich

§ 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

§ 11 Übergangsregelungen

§ 12 Inkrafttreten, Außerkräfttreten

Präambel

Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Hamburg hat in seiner Sitzung vom 30.06.2016 aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22.03.2016 gem. § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), die folgende Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten oder der Zahnarzhelfer/innen zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) beschlossen:

I. Abschnitt: Inhalt und Ziel

§ 1 Ziel der Fortbildung

- (1) Zielsetzung der Fortbildung ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine berufliche Qualifikation und einen Aufstieg zu ermöglichen, der sie nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen, insbesondere unter Beachtung des Zahnheilkundegesetzes (ZHG), befähigen soll, ihre/ seine beruflichen Handlungsfähigkeiten kompetent und eigenverantwortlich umzusetzen. Des Weiteren soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, fachliche Weiterentwicklungen zu verfolgen und in assistierender Funktion Behandlungsmaßnahmen auf sich verändernde Standards anforderungsbezogen in Beziehung zu setzen. Die beruflichen Veränderungsprozesse sollen patienten- und mitarbeiterbezogen gestaltet werden.
- (2) Die Fortbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sollen insbesondere die Qualifikation und Befähigung erlangen,
 - a) physiologische und pathologische Grundlagen der Mundhöhle in Vernetzung mit Basiswissen aus Anatomie, Pathologie und Mikrobiologie zu erkennen,
 - b) Befunde in fachübergreifender Zusammenarbeit zu gewinnen, zu dokumentieren und zu interpretieren,
 - c) präventive und therapeutische Maßnahmen umzusetzen,
 - d) kommunikative Kompetenzen empfängerbezogen einzusetzen und nachhaltig durch Vermittlung fachlicher Grundlagen zu Verhaltensänderungen durch Gesundheitserziehung, Vorsorge und –aufklärung zu motivieren,
 - e) den Prozess der Arbeitsabläufe im Team und am eigenen Arbeitsplatz strategisch und organisatorisch zu steuern und evaluieren,
 - f) individualprophylaktische Aufgaben risikoorientiert für alle Altersgruppen zu planen, zu begleiten und umzusetzen,
 - g) prophylaktische Leistungen unter Berücksichtigung aktueller Vertragsgrundlagen abzurechnen.

II. Abschnitt: Fortbildungsvoraussetzungen

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung zur Zulassung an der Fortbildung ist jeweils der Nachweis
 - a) einer mit Erfolg abgelegten Abschlussprüfung als „Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“ oder „Zahnarzhelfer/in“ oder eines gleichwertigen Abschlusses und danach grundsätzlich eine einjährige einschlägige Berufstätigkeit,
 - b) einer Kursteilnahme (nicht älter als zwei Jahre) „Maßnahmen im Notfall (Herz-Lungen-Wiederbelebung)“ mit mindestens neun Unterrichtsstunden,
 - c) über aktuelle Kenntnisse im Röntgen und Strahlenschutz gem. § 18 a RöV und

- (2) Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gem. Abs. 1, a), stellt auf Antrag die Kammer als „Zuständige Stelle“ fest. Hierbei sind auch ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit zu berücksichtigen, wenn sie gleichwertig sind.
- (3) Soweit die Fortbildung in modularer Struktur angeboten wird, gilt Abs. 1 -mit Ausnahme des Buchst. a). Nachweis der mindestens einjährigen Berufstätigkeit.
- (4) Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 kann zur Fortbildung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, vergleichbare berufliche Handlungsfähigkeiten erworben zu haben, die eine Zulassung zur Fortbildung rechtfertigen.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

- (1) Die Bewerbung zur Teilnahme an der Fortbildung hat schriftlich nach den von der Zahnärztekammer Hamburg vorgegebenen Anmeldemodalitäten unter Berücksichtigung der Anmeldefristen zu erfolgen.
- (2) Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Prüfungszeugnis als Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r Zahnarzhelfer/in oder des gleichwertigen Abschlusses in beglaubigter Form,
 - b) Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit, siehe § 2 Abs. 3
 - c) Kursnachweis „Maßnahmen im Notfall“ i. S. des § 2 Abs. 1 Buchst. b),
 - d) Kenntnissnachweis gem. § 18 a RöV in aktueller Fassung.
- (3) In den Fällen des Nachweises eines einschlägigen ausländischen beruflichen Bildungsabschlusses und / oder von Zeiten entsprechender Berufstätigkeit im Ausland sind jeweils Fotokopien der Zeugnisse / Bescheinigungen in übersetzter, beglaubigter Form vorzulegen.

§ 4 Auswahl der Teilnehmer/innen

- (1) Die Auswahl der Teilnehmer/innen für die Fortbildung erfolgt nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung, soweit diese von der Zahnärztekammer Hamburg vorgesehen ist.
- (2) Die Teilnehmersauswahl erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen.
- (3) Über die Zulassung zur Teilnahme an der Fortbildung entscheidet die Zahnärztekammer Hamburg als „Zuständige Stelle“.

Die Fortbildungsbewerber/innen werden schriftlich informiert.

III. Abschnitt: Gestaltung und Dauer der Fortbildung

§ 5 Schulungsstätte

Die Fortbildung wird an der/den von der Zahnärztekammer Hamburg festgelegten Instituten oder Fortbildungseinrichtung(en) durchgeführt.

§ 6 Zeitlicher Umfang und Struktur

- (1) Die Fortbildung umfasst mindestens 400 Unterrichtsstunden. Sie wird kompakt oder modular, in Vollzeit oder berufsbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Fortbildung gem. Abs. 1 ist als kompetenzfördernder Lernprozess – auch im Kontext selbstgesteuerten eigenaktiven Lernens – ausgerichtet und setzt sich aus theoretischen und praktischen Präsenzphasen zusammen, begleitet durch Übungen und Demonstrationen. Soweit Teilbereiche der Fortbildung in dafür autorisierten Praxen erfolgen, sind die Lernarrangements testatpflichtig zu dokumentieren und mit regelmäßigen Erfolgskontrollen

zur Umsetzung projektspezifischer Arbeitsaufträge aus den zugeordneten Handlungs- und Kompetenzfeldern zu überprüfen.

Soweit eine Gleichwertigkeit der Fortbildungsinhalte gegeben ist, kann die Zahnärztekammer Hamburg auf schriftlichen Antrag in sich abgeschlossene Handlungs- und Kompetenzfelder, die nach der Fortbildungsordnung einer anderen (Landes-)Zahnärztekammer oder eines anderen Fortbildungsanbieters absolviert worden sind, anrechnen.

§ 7 Handlungs- und Kompetenzfelder

- (1) Während der Fortbildung werden die in § 1 Abs. 1 und 2 und in der Anlage zu § 7 aufgeführten beruflichen Handlungsfähigkeiten vermittelt.
- (2) Die Fortbildung ist in ihrer didaktischen Umsetzung und methodischen Struktur handlungsorientiert ausgerichtet. Dabei stellen die Lernprozesse in den jeweiligen Handlungs- und Kompetenzfeldern konkrete arbeitsbezogene Lernarrangements, gekennzeichnet durch praktische Übungen am Modell, am Phantomkopf und – unter zahnärztlicher Aufsicht und Kontrolle – am Patienten dar.
- (3) Die Fortbildung erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Handlungs- und Kompetenzfelder (die unterstrichenen Felder sind Prüfungsbereiche):
 - Allgemeinmedizinische Grundlagen
 - Zahnmedizinische Grundlagen
 - Ernährungslehre
 - Prophylaxe oraler Erkrankungen
 - Zahnmedizinische Betreuung von Menschen mit Unterstützungsbedarf
 - Klinische Dokumentation
 - Psychologie und Kommunikation
 - Be- und Abrechnung von prophylaktischen Leistungen
 - Arbeitssicherheit und Ergonomie
 - Rechtsgrundlagen

IV. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 8 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im § 7 genannten Handlungs- und Kompetenzfelder und richtet sich im Einzelnen nach der „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten“.
- (2) Fortbildungsteilnehmer/innen, die bei einem externen Bildungsträger an entsprechenden Handlungs- und Kompetenzfeldern (Modulen) gem. § 7 teilgenommen haben, können sich zur Prüfung gem. Abs. 1 anmelden, soweit die inhaltliche und zeitliche Gleichwertigkeit mit den curricularen Inhalten dieser Fortbildungsordnung nachgewiesen werden kann.
- (3) Über die Zulassung zur Prüfung gem. Abs. 2 entscheidet im Einzelfall die Zahnärztekammer Hamburg als „Zuständige Stelle“ mit ihren Gremien.

V. Abschnitt: Geltungsbereich und Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 9 Geltungsbereich

- (1) Diese Fortbildungsordnung* gilt für den Bereich der Zahnärztekammer Hamburg.
- (2) Die vor einer anderen Landes Zahnärztekammer als „Zuständige Stelle“ gem. § 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz abgelegten Prüfungen werden anerkannt, soweit sie inhaltlich und zeitlich dieser Ordnung gleichwertig sind.

§ 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Fortbildungsordnung gelten im amtlichen Sprachgebrauch gleichermaßen für die weibliche und männliche Form.

§ 11 Übergangsregelungen

Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnarzhelferinnen und Zahnarzhelfer, die sich bei Inkrafttreten dieser Fortbildungsordnung in der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) befinden, beenden die Fortbildung nach den Bestimmungen der bisherigen Fortbildungsordnung.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Ordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung für die Durchführung der Fortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten oder der Zahnarzhelferinnen und Zahnarzhelfer zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten vom 01.04.2005 außer Kraft.

* basierend auf der Muster-Fortbildungsordnung der BZÄK zur/zum ZMP

Anlage zu § 7 Abs. 1

„Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahn-
arzthelferinnen/Zahnarzthelfer oder der Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedi-
zinischen Prophylaxeassistentin und zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten“

1. Allgemeinmedizinische Grundlagen

- a) Grundlagen insbesondere der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Mikrobiologie in ihren Bedeutungen für orale Erkrankungen aufzeigen, abgrenzen und auf die beruflichen Anwendungsfelder übertragen
- b) Physiologische und pathologische Veränderungen in der Mundhöhle unterscheiden und deren Auswirkungen identifizieren

2. Zahnmedizinische Grundlagen

- a) Ursachen, Erscheinungsbild und Verlaufsformen von Erkrankungen in der Mundhöhle klassifizieren und anwendungsbezogen beurteilen
- b) Risikofaktoren für parodontale Erkrankungen unterscheiden und bewerten
- c) Zahnhartsubstanzdestruktionen in ihren Erscheinungsformen und Wirkungen differenzieren

3. Ernährungslehre

- a) Stoffwechsel der Hauptnährstoffe charakterisieren und Folgen einer überhöhten resp. reduzierten Zufuhr für den Energiehaushalt und Ernährungsstatus ableiten
- b) Beziehungen zwischen Ernährung und Ernährungsverhalten für die Zahn- und Mundgesundheit zielgruppenorientiert aufzeigen, Wirkungen von Mangelernährung, insbesondere im Alter, erläutern
- c) Ernährungsanamnese und –beratung zur Prävention von oralen Erkrankungen durchführen

4. Prophylaxe oraler Erkrankungen

- a) Ursachen oraler Erkrankungen aufzeigen und die Folgen erläutern
- b) Bedeutung der Mundhygiene patientenbezogen erläutern
- c) Maßnahmen der Mundhygiene anwendungsbezogen kennzeichnen, Möglichkeiten der häuslichen und professionellen Prophylaxe mit ihren Methoden aufzeigen, Patienten zu Veränderungsprozessen motivieren und überwachen
- d) Fluoridpräparate in ihren Anwendungsmöglichkeiten und Wirkungen beschreiben und erläutern, Möglichkeiten der häuslichen Anwendung aufzeigen und patientenorientiert darstellen
- e) Praxisrelevante, prophylaxespezifische Indices abgrenzen und erheben
- f) Fissurenversiegelung durchführen
- g) Maßnahmen und Techniken der relativen und absoluten Trockenlegung differenzieren und fallbezogen umsetzen
- h) Verfahren und Techniken der Zahnreinigung anwendungsbezogen umsetzen, allgemeinmedizinische Risikofaktoren patientenorientiert beachten
- i) Weiche und harte sowie klinisch sichtbare subgingivale Beläge entfernen
- j) Hand- und maschinenbetriebene Instrumente (einschließlich Schall- und Ultraschallinstrumente) in ihren Anwendungen differenzieren
- k) Handinstrumente aufschleifen
- l) Oberflächen-, Interdental- und Füllungspolituren einschließlich des Entfernens von Überhängen durchführen
- m) Situationsabformungen anfertigen, Provisorien herstellen
- n) Medikamententräger herstellen und indikationsbezogen anwenden

- o) Recall-Intervalle befundbezogen, individuell festlegen und organisatorisch steuern

5. Zahnmedizinische Betreuung von Menschen mit Unterstützungsbedarf

- a) Demografische Herausforderungen aufgreifen und deren Bedeutung für die zahnmedizinische Betreuung älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen bewerten
- b) Prophylaxestrategien unter Berücksichtigung altersabhängiger Veränderungen im Mund individuell planen und umsetzen
- c) Zahnärztliches und pflegerisches Personal in das individuelle Prophylaxeschema einbeziehen und dessen Umsetzung organisieren und überwachen
- d) Prophylaxemaßnahmen für Menschen mit Behinderung individuell gestalten, umsetzen und kontinuierlich überwachen

6. Klinische Dokumentation

- a) Befunderhebung in der Mundhöhle dokumentieren und interpretieren
- b) PAR-Befunde mitwirkend erheben und auswerten; PAR-Status nach Vorgaben erstellen
- c) Fallpräsentationen durchführen

7. Psychologie und Kommunikation

- a) Lernpsychologische und –theoretische Grundlagen für die Gestaltung der Kommunikationsprozesse anwenden
- b) Patienten über Notwendigkeit, Ziele und Wirkungen prophylaktischer Maßnahmen aufklären und motivieren
- c) Kommunikation mit Patienten und weiteren Prozessbeteiligten schnittstellengerecht führen, den sachlichen Umgang mit speziellen Patientengruppen gewährleisten
- d) Strukturen der Patientenbindung unter fachlichen und sozialen Gegebenheiten optimieren
- e) Praxisinterne Kommunikationsabläufe zielführend gestalten, Konfliktsituationen bewältigen und Kooperationsbereitschaft fördern
- e) Führungsmethoden, -techniken und -instrumente intern (Team) und extern (Patienten) adressatengerecht anwenden

8. Be- und Abrechnung von prophylaktischen Leistungen

- a) Be- und Abrechnung prophylaktischer und parodontologischer Leistungen der Praxis strukturieren
- b) Prophylaktische und parodontologische Leistungen be- und abrechenbar dokumentieren

9. Arbeitssicherheit und Ergonomie

- a) Gesundheitsrelevante Belastungen der Arbeitsprozesse am Arbeitsplatz erkennen, gesundheitsstärkende Maßnahmen durchführen
- b) Strategien und Maßnahmen zur Verhaltensprävention umsetzen und im Verhältnis zum Arbeitsschutz auf die beruflichen Handlungsfelder übertragen

10. Rechtsgrundlagen

- a) Praxisrelevante Gesetze und Verordnungen insbesondere für das eigene Berufsfeld anwenden
- b) Grundsätze der Delegation zahnärztlicher Leistungen im Kontext gesetzlicher Bestimmungen beachten und umsetzen
- c) Vorschriften des Medizinproduktegesetzes sowie weitere hygienerechtliche Vorschriften/Empfehlungen sachkundig umsetzen